




Baden-Württemberg

Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsamt XY

Datum 30. März 2015
Name Dr. Cornelle Jäger
Durchwahl 0711 126-2450
Aktenzeichen SLT – 9185.51
(Bitte bei Antwort angeben)

 Stellungnahme zum Neubau Milchviehhaltung Z in ZZ
Telefonische Anfrage vom 24. März 2015 durch Herrn Q

Sehr geehrter Herr Q,

Ihre Anfrage zum geplanten Neubau der Milchviehhaltung Z in ZZ lässt sich m.E. folgendermaßen etwas verallgemeinert zusammenfassen: Ist die Anbindehaltung von (Milch-)Rindern zulässig und vertretbar? Zu dieser Frage darf ich Ihnen Folgendes antworten:

Die Anbindehaltung von adulten Rindern ist nach derzeitigem Stand des Tierschutzrechts tatsächlich nicht ausdrücklich verboten. Dies führt u.a. dazu, dass bestehende Anbindehaltungen von (Milch-)Rindern nicht untersagt werden. Es sprechen allerdings mehrere tierschutzfachliche und tierschutzrechtliche Gründe dagegen, den Neubau einer Anbindehaltung für vertretbar zu halten und zu genehmigen.

Für die Haltung derjenigen Tierarten, für die keine spezialrechtlichen Normen existieren, gelten die Grundsätze der §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz uneingeschränkt. Dies beinhaltet u.a. die Verpflichtung, Tiere verhaltensgerecht unterzubringen und die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Verhaltensgerechte Unterbringung ist allerdings nur dann gegeben, wenn die Tiere ihr Normalverhalten ausführen können. In Anbindehaltungen kann aber weder ein normales Sozialverhalten noch das rinderspezifische Abliege- und Ruheverhalten stattfinden. Darüber hinaus werden die Bewegungsmöglichkeiten der Tiere fast vollstän-

dig beschränkt. Die Tiere können in Anbindehaltung lediglich aufstehen und sich hinlegen, wobei selbst diese Verhaltensweisen häufig durch die technische Ausgestaltung so stark beeinträchtigt werden, dass sie den arteigenen Bewegungsabläufen nicht mehr entsprechen.

Nach hiesiger Ansicht sind Anbindehaltungen allenfalls noch in Kombination mit ausgedehnter Sommerweide und großzügigen winterlichen Laufhofnutzungen tolerierbar und sollten baldmöglichst vollständig durch andere Haltungsformen abgelöst werden.

Dass bei Anbindehaltungen das Normalverhalten der Tiere stark eingeschränkt bis nicht ausführbar ist, wird auch im sog. Nationalem Bewertungsrahmen Tierhaltung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) so dargestellt. Dort heißt es außerdem, dass bei Anbindehaltungen verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit bestehen, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen. Deshalb empfiehlt das KTBL explizit trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit von Milchvieh-Anbindehaltungen insbesondere wegen der Kriterien zur Tiergerechtheit andere Haltungsverfahren einzusetzen. Für Liegeboxen-Laufställe kommt das KTBL zu der Auffassung, dass das Normalverhalten deutlich weniger eingeschränkt ist als bei Anbindehaltungen und dass wesentlich geringere Risiken für die Tiergesundheit bestehen, die sich durch übliche Managementmaßnahmen gut beherrschen lassen.

Vor dem Hintergrund derartiger Einschätzungen ist nicht auszuschließen, dass, wenn auch nicht kurz-, so doch zumindest mittelfristig eine Änderung der Gesetzeslage erfolgen könnte. Dies würde gegebenenfalls erhebliche Nachbesserungen in der jetzt geplanten Tierhaltung nach sich ziehen.

Zusammenfassend rate ich ausdrücklich jeder Behörde – insbesondere auch im Sinne der Nachhaltigkeit einer Investition – davon ab, heute noch dem Neubau einer Anbindehaltung für (Milch-)Rinder zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cornelia Jäger